



Nachhaltige Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen

Erste Möglichkeiten der Berücksichtigung

Stand: 08.11.2023

Vorbemerkung

Im Rahmen von Beschaffungen können nachhaltige, also umweltbezogene, soziale, qualitative und innovative, Aspekte und Kriterien unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden. Dabei obliegt es dem Auftraggeber¹, ob er diese als Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag, als Eignungskriterien oder aber als Zuschlagskriterien in die Vergabeunterlagen einbezieht.

Im Folgenden finden Sie Empfehlungen, auf welche Art und Weise nachhaltige Kriterien insgesamt bei der Beschaffung von Produkten zur Reinigung und Hygiene und/oder von Reinigungsdienstleistungen in die Vergabe- und Vertragsunterlagen integriert werden können. Regelmäßig beschaffen öffentliche Auftraggeber Produkte zur Reinigung/Hygiene sowie Reinigungsdienstleistungen in separaten Aufträgen. Je nach Ausgestaltung des konkreten Leistungsgegenstandes können daher unterschiedliche der im Folgenden aufgeführten Kriterien verwendbar sein.

Die unmittelbare Landesverwaltung und die ihr unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden haben bei der Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen die Verwaltungsvorschriften zur nachhaltigen Beschaffung (VV-NB) zu berücksichtigen. Die Verwaltungsvorschriften können das Ermessen der Auftraggeber hin zu einer nachhaltigeren Beschaffung lenken. Folglich haben die unmittelbare Landesverwaltung und ihre unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden nach den VV-NB bestimmte Nachhaltigkeitskriterien zu beachten, die im Rahmen dieser Hilfestellung nicht gesondert als gegebenenfalls zwingend zu beachtende Kriterien ausgewiesen werden, wie beispielsweise, dass keinerlei Produkte beschafft werden dürfen, die Mikroplastik enthalten, vgl. Nummer 4.2 der VV-NB. Die VV-NB sind auf der Website [Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen](#) zu finden.

Zu beachten ist, dass viele Produkte regelmäßig weiterentwickelt werden und immer neue Produkte auf den Markt kommen. Sie können damit ggf. auch immer weitergehenden Nachhaltigkeitsanforderungen genügen. Daher ist bei der nachhaltigen Beschaffung von Produkten zur Reinigung und Hygiene nicht der bloße Rückgriff auf bereits nachgefragte Produkte, sondern eine Markterkundung über aktuell verfügbare nachhaltige Produkte ratsam.

Die Beschaffung nachhaltiger Reinigungsmittel ist sinnvoll, um die durch Reinigungsmittel möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, auch auf den Menschen, zu reduzieren. Neben dem Schutz des Ökosystems soll auch die Gesundheit des Reinigungspersonals sowie der Nutzer des Gebäudes durch eine nachhaltige Beschaffung erreicht werden. Entscheidend dafür sind insbesondere die Inhaltsstoffe der beschafften Reinigungsmittel sowie deren konkrete Verwendung.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Auftraggeber/Auftraggeberin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Die Angaben sind als Orientierungshilfe zu verstehen und sollen den Beschaffungsstellen als Ausgangsbasis für ihre Bedarfsbildung dienen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie Aktualität und ersetzen insbesondere nicht eine im konkreten Einzelfall erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen nachhaltigen Kriterien und Aspekten. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Leistungsbeschreibung

Als Auftraggeber können Sie Mindestanforderungen an die Leistungserbringung aufstellen, die nachhaltige Kriterien enthalten. In Betracht kommen je nach Ausgestaltung des konkreten Leistungsgegenstandes beispielsweise folgende Anforderungen:

1. Anforderungen an die zu verwendenden Reinigungs- und Pflegemittel

Reinigungs- und Pflegemittel können negative Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben. Einige Gefahrenstoffe können bereits durch Kennzeichnungen auf dem Produkt erkannt werden, dies betrifft jedoch nicht alle.

Es ist daher ratsam, sich im Rahmen der Bedarfsbildung mit den Inhaltsstoffen auseinander zu setzen. Es können im Anschluss Mindestanforderungen aufgestellt werden, die festlegen, welche Inhaltsstoffe gar nicht oder nur in gewissen Anteilen in den Reinigungsmitteln und Pflegemittel enthalten sein dürfen. Folgende Anforderungen können beispielsweise aufgestellt werden:

a. Vorgaben an Inhaltsstoffe, z.B.:

- **Kein Mikroplastik**, da dieses sowohl für den Menschen als auch für die Umwelt, insbesondere die Meere, negative Auswirkungen hat. Mikroplastik kann u.a. aus den folgenden Inhaltsstoffen entstehen:
Polyethylen (PE); Polypropylen (PP); Polyethylenterephthalat (PET); Nylon-12 (Nylon-12); Nylon-6 (Nylon-6); Polyurethan (PUR); Acrylates Copolymer (AC); Acrylates Crosspolymer (ACS); Polyacrylat (PA); Polymethylmethacrylat (PMMA); Polystyren (PS)

Informationen zu Mikroplastik finden Sie unter

<https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-mikroplastik>.

- Inhaltsstoffe, die **nur in Anteilen** enthalten sein dürfen, z.B.:
 - Salzsäure
 - Essigsäure
 - Flusssäure
 - Duftstoffe
 - Tenside
 - PH-Wert etc.

Dem Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und –mitteln des Umweltbundesamtes sind Vorgaben an prozentuale Anteile von Inhaltsstoffen als Orientierungshilfe zu entnehmen (<https://www.umweltbundesamt.de/reinigungsdienstleistungen-mittel>).

- **nachwachsende Rohstoffe**

Werden nachwachsende Rohstoffe in Produkten eingesetzt, beispielsweise palmöl- und palmkernölbasierte nachwachsende Stoffe, ist der nachhaltige Anbau auf zertifizierten Plantagen nachzuweisen. Dabei kann ausreichend sein, wenn durch die Zertifizierung belegt werden kann, dass im Produkt zertifiziertes wie auch nicht-zertifiziertes Palmöl enthalten ist. Als Zertifizierung kommt beispielsweise die RSPO (Runder Tisch für Nachhaltiges Palmöl) in Betracht. Weitergehende Informationen können dem Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von nachhaltigem Palmöl der Deutschen Umwelthilfe entnommen werden (abrufbar unter <https://www.duh.de/palmoel-aber-richtig/>).

- **Biologische Abbaubarkeit**

Weiter können Vorgaben an die biologische Abbaubarkeit verschiedener Inhaltsstoffe gemacht werden. Konkrete Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit sind beispielsweise dem Blauen Engel Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (abrufbar unter <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/handgeschirrspuelmittel-und-reiniger-fuer-harte-oberflaechen>) zu entnehmen.

- **Gebrauchstauglichkeit**

Trotz der Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien müssen die Reinigungs- und Pflegemittel gebrauchstauglich entsprechendes des jeweiligen Bedarfs sein. Konkrete Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit sind beispielsweise dem Blauen Engel Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (abrufbar unter <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/handgeschirrspuelmittel-und-reiniger-fuer-harte-oberflaechen>) zu entnehmen.

Die wichtigsten Inhaltsstoffe erläutert das Umweltbundesamt auf seiner Homepage (abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wasch-reinigungsmittel/inhaltsstoffe#a-bis-c>).

Eine Liste der deklarationspflichtigen Allergene enthaltenden Duftstoffe in kosmetischen Mitteln und Detergenzien (Reinigungsmitteln) der EU ist unter https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Zulassung/amInformationen/Besonderheitenliste/Duftstoffe_Anhang.pdf?__blob=publicationFile&v=4 abrufbar.

Eine Einführung in die Wirkweise der wichtigsten Inhaltsstoffgruppen in Reinigungsmitteln können Sie beispielsweise dem Leitfaden „Reinigung im Haushalt – nachhaltig und hygienisch“ des FORUM WASCHEN entnehmen (abrufbar unter <https://www.forum-waschen.de/verbraucherinfos-nachhaltig-waschen-abwaschen-reinigen.html>). Auch wenn sich der Leitfaden auf den Haushalt bezieht, können die Basisinformationen unter 1.2 bei der Bedarfsermittlung und der Festlegung von Mindestanforderungen nützlich sein.

b. Ausschluss der folgenden stark umweltbelastenden Reinigungsmittel und –methoden

- Spülkastenzusatzstoffe, WC-/Spülkasteneinhänger, WC-Steine, Duft-/Reinigungssteine für Urinale;
- Lufterfrischer/Duftspender für WC und Waschräume;

- Chemische Abflussreiniger

c. Dosiervorgaben für Produkte, die vor der Verwendung verdünnt oder gelöst werden

Eine Überdosierung von Reinigungs- und Pflegemitteln ist mit einem höheren Chemikalienverbrauch und einer höheren Abwasserbelastung verbunden. Produkte, die vor der Verwendung verdünnt oder gelöst werden, müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- Produkt muss eine **geeignete Dosierhilfe** enthalten oder
- Produkt ist über eine Dosiervorrichtung mit gleichbleibender Konzentration anwendbar

d. Vorgabe von Umweltzeichen oder vergleichbaren Gütezeichen

Die dem Bedarf entsprechenden Vorgaben an beispielsweise Inhaltsstoffe, Dosierungsvorgaben, nicht zu verwendende Reinigungsmittel sowie die biologische Abbaubarkeit können auch über eines der folgenden Umweltzeichen oder vergleichbare Gütezeichen (vgl. § 34 VgV, § 24 UVgO) gefordert werden.

Dabei obliegt es dem Auftraggeber, ob dieser die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens oder einzelner Anforderungen eines bestimmten Gütezeichens zum Nachweis der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale verlangt (vgl. § 34 Abs. 3 VgV und § 24 Abs. 3 UVgO). Sofern die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens gefordert wird, reicht der Verweis auf das Gütezeichen, die Anforderungen müssen nicht alle einzeln in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden. Allerdings muss aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen, dass neben dem Nachweis des bestimmten geforderten Gütezeichens auch andere Gütezeichen zum Nachweis akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, vgl. § 34 Abs. 4 VgV, § 24 Abs. 4 UVgO. Dabei hat der Bieter den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen des Gütezeichens gleichwertig sind. Gab es nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss jedes einzelne Kriterium des Umweltzeichens durch andere geeignete Belege (z. B. Herstellererklärungen) nachgewiesen werden (vgl. § 34 Abs. 5, § 24 Abs. 5 UVgO).

In Betracht kommen insbesondere die folgenden Umweltzeichen:

- **Blauer Engel**

Der Blaue Engel“ ist ein Zeichen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Zweck des Umweltzeichens ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft durch verlässliche Produktinformationen in die Lage zu versetzen, durch eine gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern und damit Umweltbelastungen zu reduzieren (vgl. <https://www.blauer-engel.de/de/blauer-engel/wer-steckt-dahinter>). In Bezug auf Reinigungsmittel finden Sie Informationen unter <https://www.blauer->

engel.de/de/produktwelt/handgeschirrspuelmittel-und-reiniger-fuer-harte-oberflaechen. Dort werden insbesondere konkrete Anforderungen an die Inhaltsstoffe, nachwachsende Rohstoffe, biologische Abbaubarkeit, Dosierungsvorgaben sowie Gebrauchstauglichkeit aufgeführt.

- **EU Ecolabel**

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Mit dem durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführte freiwillige Zeichen soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, umweltfreundlichere und gesündere Produkte identifizieren zu können, vgl. <https://eu-ecolabel.de/>. In Bezug auf Reinigungsmittel finden Sie Informationen unter <https://eu-ecolabel.de/fuer-verbraucher/produktwelten>.

- **GISCODE**

GISCODE steht für Gefahrstoff-Informationen-System-Code und wurde von den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (BG Bau) entwickelt. Das System basiert auf dem Gedanken, Produkte mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung und demzufolge identischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu Gruppen zusammen zu fassen. Die Codierungen selbst, die auf den Herstellerinformationen (Sicherheitsdatenblätter, Technische Merkblätter) und auf den Gebindeetiketten aufgebracht sind, ordnen das eingesetzte Produkt eindeutig einer Produktgruppe zu.

Informationen der GISCODEs zu Reinigungs- und Pflegemitteln finden Sie unter <https://www.wingisonline.de/GISCodes.aspx?codeid=4>.

Weitere Umweltzeichen, zu Reinigungsmitteln, wie beispielsweise ECOCERT, finden Sie unter https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/wasch-reinigungsmittel;sort:rating_desc.

Der Markt der Reinigungs- und Pflegemittel entwickelt sich stetig weiter. Zum Beschaffungszeitpunkt sollte gegebenenfalls anhand einer Markterkundung überprüft werden, ob auch bereits dem Bedarf entsprechende zu 100% biologisch abbaubare Reinigungs- und Pflegemittel am Markt verfügbar sind.

Im Übrigen können Anforderungen an die Inhaltsstoffe auch im Rahmen der Wertung berücksichtigt werden, siehe unten.

2. Anforderungen an das zu verwendende Hygienepapier (Toilettenpapier, Papierhandtücher, Haushaltstücher, Putzrollen, Servietten, Hygienebeutel):

Beim Recycling werden Rohstoffe aufbereitet und wiederverwendet. Recyclingpapier besteht aus wiederverwertetem Altpapier, Pappe und Karton. Folglich wird kein neuer Rohstoff, wie beispielsweise Holz, verbraucht und die Wassermenge für die Herstellung des Papiers ist gegenüber Frischfaserpapier deutlich reduziert.

Weitere Informationen zu Recyclingpapier und dessen Produkteigenschaften finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/recyclingpapier-eine-gute-alternative-zu>.

Folgende nachhaltige Anforderungen an das Hygienepapier kommen daher in Betracht:

- a. Die für das Produkt verwendeten Papierfasern/Faserstoffe bestehen zu 100 % (ggf. weniger) aus **Recyclingpapier**. Es sollte eine Betrachtung bzw. Festlegung je Hygienepapier erfolgen, damit der Markt die gewählte Anforderung auch erfüllen kann.
- b. Bei der Aufbereitung des **Altpapiers, der Pappe und des Kartons zur Herstellung von Recyclingpapier** muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden.
- c. Anforderungen an den **Weißegrad**, wobei dieser nicht immer mehr ausschlagend für den Anteil des Recyclingpapiers sein muss. Beispielsweise: Ein max. Weißegrad von 80 % (inklusive UV-Anteil) nach DIN ISO 2470 soll nicht überschritten werden.
- d. **Lotionen, Duftstoffe und Bakteriensuspensionen** dürfen bei der Herstellung der Hygienepapiere nicht eingesetzt werden.
- e. **Vorgabe von Umweltzeichen oder vergleichbaren Gütezeichen**
Nachhaltige Anforderungen an das Hygienepapier können auch insbesondere durch die folgenden Umweltzeichen gefordert werden:
- Blauer Engel für Hygienepapiere (DE-UZ 5)
(<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/hygiene-papiere-aus-altpapier>)
 - EU Ecolabel (<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbraucher/produktwelten>)
 - PEFC
Das PEFC-Siegel („Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“) zertifiziert weltweit nachhaltige Waldwirtschaft und Produkte aus nachhaltiger Waldwirtschaft (<https://www.pefc.de/pefc-siegel/pefc-in-der-beschaffung/>).
 - FSC
FSC steht für „Forest Stewardship Council“. Es ist ein internationales Zertifizierungssystem für nachhaltigere Waldwirtschaft. Produktkettenzertifikate erhalten Hersteller und Händler von FSC-zertifizierten Holz- und Papierprodukten. Damit auf dem Endprodukt das FSC-Zeichen erscheinen darf, müssen alle Stationen der Produktkette, beim Forstbetrieb beginnend bis zum letzten Verarbeitungsschritt, nach FSC-Standards zertifiziert sein (<https://www.fsc-produkte.de/>).

Im Rahmen einer Markterkundung ist gegebenenfalls zu prüfen, ob neben Recyclingpapier auch andere nachhaltige Produkte wie Bambustoilettenpapier, wiederverwendbare Handtuchrollen oder Stoffservietten in Betracht kommen. Dabei können neben der Wirtschaftlichkeit auch Hygieneaspekte eine Rolle spielen.

Je nach Ausgestaltung können auch (weitere) Kriterien im Rahmen der Wertung berücksichtigt werden, siehe unten.

3. Anforderungen an das Verpackungsmaterial von Produkten/Materialien

Soll nur die **Lieferung von Reinigungsmitteln** vergeben werden, kommen weitergehende Anforderungen an die Transportverpackungen der gelieferten Reinigungsmittel in Betracht. Es ist in erster Linie auf die Abfallvermeidung abzustellen, denn diese hilft die großen Mengen an entstehenden Abfällen zu verringern.

Der Einsatz von Mehrweg-Transportverpackungen kann beispielsweise nach dem Umweltzeichen des Blauen Engels für Mehrweg-Transportverpackungen DE-UZ 27 (vgl. <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/mehrweg-transportverpackungen>) oder gleichwertig gefordert werden. Ähnliche verpflichtende Vorgaben an Umverpackungen sind ebenfalls denkbar. Als Mehrwegverpackung wird eine Verpackung bezeichnet, die zum mehrmaligen Gebrauch bestimmt ist. Solche Verpackungen lassen sich nach einem Reinigungs- und Aufbereitungsprozess mehrfach wieder verwenden.

In der Praxis kann dies allerdings teilweise zu Problemen führen, da nicht alle potenziellen Bieter bzw. der Auftragnehmer Einfluss auf die Verpackung und ggf. sogar die Umverpackung haben. Bevor entsprechende Verpflichtungen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden, ist daher die Umsetzbarkeit solch einer Regelung für den jeweiligen Auftragsgegenstand zu prüfen.

Werden die **Reinigungsmittel vom Gebäudereinigungsdienstleister** zur Verfügung gestellt, kommen die folgenden Vorgaben an Umverpackungen in Betracht:

- a. **Recyclingfähige/recycelte** Umverpackungen, dabei kann wie beim Hygienepapier ein gewisser Prozentsatz (beispielsweise bis zu 80 %) festgelegt werden, zu dem die verwendeten Papierfasern/Faserstoffe aus Recyclingpapier bestehen müssen. Auch hier ist eine vorherige Markterkundung ratsam, um die Umsetzbarkeit der Vorgabe zu überprüfen.
- b. Keine zellstoffhaltigen Verpackungen aus Regenwaldhölzern
- c. Sofern Folien verwendet werden: **Kein Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC)**, da dieses gesundheits- und umweltschädlich ist.
- d. Beachtung der **Vorgaben des Verpackungsgesetzes** (VerpackG) ab 03.07.2021
- e. Einsatz von Mehrweg-Transportverpackungen, siehe oben

Verpackungsanforderungen können auch dem Blauen Engel für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (abrufbar unter <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-202201-de-Kriterien-V1.pdf>) entnommen werden.

Erläuterungen zu Schadstoffen in Plastik finden Sie unter <https://www.bund.net/themen/chemie/achtung-plastik/schadstoffe-in-plastik/>.

Zudem ist ebenfalls eine Berücksichtigung von Anforderungen an die Verpackung im Vertrag möglich, siehe unten.

4. Anforderungen an Eimer und Abfallsäcke

- a. Keine metallische Beschichtung von Kunststoffgehäusen
- b. Kein PVC
- c. **Umweltzeichen oder vergleichbare Gütezeichen**
Nachhaltige Anforderungen können ebenfalls dem Blauer Engel für Abfallsäcke bzw. für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/recyclingkunststoffe-z-b-abfallsaecke-muelltonnen-bueroartikel/abfallsaecke?mfilter%5B0%5D%5Btype%5D=producttypes&mfilter%5B0%5D%5Bvalue%5D=546&url=https%3A%2F%2Fwww.blauer-engel.de%2Fde%2Fproduktwelt%2Frecyclingkunststoffe-z-b-abfallsaecke-muelltonnen-bueroartikel%2Fabfallsaecke>) entnommen werden.

5. Anforderungen an Reinigungsutensilien

- a. **Kein PVC** in Stielen etc.
- b. Verwendung **lösungsmittel- und schadstofffreier Materialien**, wie Schwämme, Tücher, Wischbezüge etc.
- c. Hölzer der Besen etc. aus **nachhaltiger Forstwirtschaft**, z. B. FSC-Kennzeichen oder PEFC-Zertifikat (weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.fsc-deutschland.de/de-de/der-fscr/das-kennzeichen> oder <https://pefc.de/uber-pefc/hintergrunde-und-ziele/>).

6. Anforderungen an den Fahrzeugpark

Einsatz von Elektrofahrzeugen oder aber Fahrzeugen, die mindestens die Anforderungen einer bestimmten Euro-Norm erfüllen, für Lieferungen oder zum Erreichen der Liegenschaften.

Informationen zu den Emissionsstandards von Pkws sind unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/emissionsstandards/pkw-leichte-nutzfahrzeuge#die-europaische-abgas-gesetzgebung> zu finden.

Mit einer höheren Euro-Norm ausgestattete Fahrzeuge oder aber ggf. Elektroautos können alternativ auch im Rahmen der Wertung berücksichtigt werden, siehe unten.

7. Anforderungen an Schulungen

Das eingesetzte Personal ist regelmäßig, beispielsweise einmal jährlich, im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten **Reinigungsmitteln und Reinigungsgeräten** zu schulen. Für später eingestellte Mitarbeiter oder aber bei Verwendung eines neuen Reinigungsmittels erfolgt zeitnah eine Nachschulung.

Des Weiteren hat das Personal eine **Schulung zum verbrauchsarmen Fahren** zu absolvieren. Durch eine solche Schulung lernen die Teilnehmer, wie sie durch die Nutzung der Fahrzeugtechnik sowie durch eine vorausschauende Fahrweise eine Senkung des Kraftstoffverbrauchs erreichen können. Ob eine solche Anforderung Akzeptanz findet, ist

im Rahmen einer Markterkundung zu überprüfen. Alternativ kann eine solche Schulung auch als qualitatives Zuschlagskriterium in der Wertung berücksichtigt werden.

Ob die von Ihnen festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden, können Sie anhand von Produkt-/Datenblättern oder anderen Herstellererklärungen, Schulungsnachweisen oder in geeigneten Fällen durch Eigenerklärungen überprüfen.

Vertragsbedingungen

Die Einhaltung von **sozialen Kriterien** können zum Beispiel nach § 11 NTVergG zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern sie nur für die Auftragsausführung und nur an Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden. Zu berücksichtigende soziale Kriterien können insbesondere sein:

- die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
- die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
- die Beschäftigung von Auszubildenden,
- die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden oder
- die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

In den **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen** für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (abrufbar unter https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/vergaberecht/024_beschaffungen/) findet sich unter 5 eine Regelung zu Verpackungen, die beispielsweise in Abs. 1 ausführt, dass Verpackungen aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen sind. Im Weiteren werden Ausführungen zur Vermeidung von Abfällen gemacht. Zudem werden die Auftragnehmer verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer hat danach auch die umweltgerechte Entsorgung zu gewährleisten.

Als Auftraggeber haben Sie nach § 4 Abs. 1 NTVergG für Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR von den Bietern eine Erklärung zur Zahlung von Mindestentgelten nach den bundesgesetzlichen Mindestentgeltvorschriften abzuverlangen, vgl. im Einzelnen § 4 NTVergG. Einen entsprechenden Mustervordruck finden Sie unter https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html.

Fehlt eine solche Erklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot nach § 4 Abs. 2 NTVergG von der Wertung auszuschließen.

Soweit Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, ist dem öffentlichen Auftraggeber die Erklärung auch von diesen vorzulegen sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 NTVergG durch das Unternehmen gegenüber seinen Nachunternehmern vertraglich sicherzustellen, vgl. § 13 Abs. 1 NTVergG.

Die erklärte Verpflichtung zur Zahlung des für das Unternehmen (nach Bundesrecht ohnehin) verbindlichen Mindestentgelts wird als Ausführungsbedingung Vertragsbestandteil und ist der vertraglichen **Kontrolle** und Sanktionen zugänglich, vgl. auch §§ 14, 15 NTVergG.

Musterregelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG bei der Vergabe von Dienstleistungen finden Sie unter https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html.

Hinweis: Die Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnbedingungen erfolgt auch durch die Hauptzollämter, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Wird von der FKS ein Verstoß bei einem Reinigungsunternehmen festgestellt, z.B. durch Unterschreitung des Mindestlohnes, wird beim Auftraggeber geprüft, ob dies schon bei der Auftragsvergabe hätte erkannt werden können oder gar vorsätzlich unterblieben ist.

Nach den Empfehlungen der FKS der Bundesfinanzverwaltung, könne bei einem kalkulierten Aufschlag von weniger als 70 % für lohnggebundene Kosten die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge im Regelfall nicht erfüllt werden (vgl. auch Dieter Huland, Der Mindestlohn und die Gebäudereinigung in VergabeNavi – der Vergabe Navigator, 3/2012, Seiten 5 bis 8). Bei Erreichen dieser Aufgreifschwelle ist es für den Auftraggeber ratsam, die Zahlung des gesetzlichen Mindestentgeltes im Rahmen der Prüfung eines **ungewöhnlich niedrigen Angebots** näher zu untersuchen.

Eignung

Sofern Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Eignung Berücksichtigung finden sollen, muss in jedem Fall ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben sein. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines bietenden Unternehmens zur Umsetzung umweltbezogener Maßnahmen können Umweltmanagement- oder Energiemanagementsysteme abgefragt werden.

Die am weitest verbreiteten Umweltmanagementsysteme sind die internationale Umweltmanagement-Norm ISO 14001 und das europäische Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung EMAS (engl. Eco-Management and Audit Scheme). Bei der **EMAS-Zertifizierung** handelt es sich um ein Umweltmanagement-Gütesiegel der Europäischen Union (weiterführende Informationen unter <https://www.emas.de/ueber-emas>). Bislang sind allerdings nur vereinzelt Dienstleister zertifiziert. Eine Übersicht der zertifizierten Gebäudedienstleister ist unter https://www.emas-register.de/recherche?a=suche®isternummer=DE-&nace_codes=81&p=1&erweitert=true zu finden. Die Zertifizierung sollte nur dann als Eignungskriterium gefordert werden, wenn ausreichend Unternehmen am Markt über eine solche verfügen und dem Wettbewerbsgrundsatz dementsprechend Rechnung getragen werden kann.

Als weitere Zertifizierung kommt die **ISO 14001** in Betracht. Die internationale Norm legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest, mit dem eine Organisation ihre Umweltleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und Umweltziele erreichen kann, vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm#hilfestellungen-zur-umsetzung>. Bei einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sind die messbare Verbesserung der Umweltleistung und die externe Berichterstattung keine Zertifizierungsvoraussetzungen. Auch hier gilt, dass im Rahmen einer Markterkundung festgestellt werden sollte, ob ausreichend Unternehmen mit einer solchen Zertifizierung am Markt tätig sind.

Weiter kann eine Zertifizierung nach **DIN EN ISO 50001** gefordert werden. Das wesentliche Ziel der internationalen Norm ist es, Organisationen und Unternehmen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements zu unterstützen. Ein systematisches Energiemanagement kann die Energieeffizienz in Unternehmen und Organisationen fortlaufend erhöhen sowie den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen mindern. Es erfolgt eine Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierungsorganisationen. Das Zertifikat dient sowohl den Unternehmen als auch potentiellen Auftraggebern als Nachweis über die Funktionalität und Effizienz des implementierten Energiemanagementsystems. Bei der Vergabe von Produkten der Reinigung und Hygiene sowie von Reinigungsdienstleistungen kann ein solches Zertifikat in Bezug auf die Standorte der Unternehmen abgefragt werden, um die insoweit dadurch nachgewiesenen positiven Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Markterkundung ist festzustellen, ob ausreichend Unternehmen mit einer solchen Zertifizierung am Markt tätig sind. Weitere Informationen zur Zertifizierung finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/energiemanagement-system#wie-funktioniert-ein-energiemanagement>.

Im Rahmen der Eignung können aber auch **Referenzen** der potentiellen Auftragnehmer verlangt werden, die für die Vergangenheit eine Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien belegen, wie beispielsweise die Verwendung von Reinigungsmitteln oder –produkten mit einem von Ihnen festgelegten ökologischen Standard. Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass die Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien insgesamt noch nicht weit verbreitet ist. Eine Markterkundung ist daher unbedingt ratsam. Nach dieser kann beurteilt werden, welche konkreten Anforderungen an bereits erbrachte Referenzen in Betracht kommen.

Qualitative Wertung

Im Rahmen der qualitativen Wertung können gerade im Hinblick auf die Reinigungsmittel verschiedene nachhaltige Aspekte bewertet werden.

Eine Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien im Rahmen der Wertung kommt insbesondere in Betracht, wenn Sie sich unsicher sind, ob die potentiellen Dienstleister potentielle Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen können und Sie daher (teilweise) auf die zuvor dargestellten Mindestanforderungen verzichten.

Das Umweltbundesamt hat einen umfangreichen Anbieterfragebogen zur **Umweltverträglichkeit von Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln** veröffentlicht, der sich als Grundlage für die Bewertung eignet. Der Fragebogen des Umweltbundesamtes stammt aus 2017 und ist [hier](#) abrufbar. Dieser Fragebogen wurde vom Vergabe-Insider, einem Magazin für nachhaltige öffentliche Beschaffung, auf den Stand 06/2021 angepasst (abrufbar unter <https://www.vergabe-insider.com/checklisten-downloads/>).

Ergänzend kann auch die Verwendung von Mehrwegsystemen und/oder der Einsatz von Dosierungshilfen und Portioniereinrichtungen der Reinigungsmittel bewertet werden.

Im Hinblick auf das **Hygienepapier** kommt je nach Ausgestaltung in der Leistungsbeschreibung, eine Bewertung von ökologischen Kriterien in Betracht, die über die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Faktoren/Zertifikate enthalten. Des Weiteren könnte auch die Reißfähigkeit bei Nässe, das Hautgefühl bei der Benutzung des Produktes auf der Haut als auch die Saugfähigkeit von Flüssigkeiten bewertet werden.

Ergänzend dazu können Sie beispielsweise den Einsatz von Elektroautos oder den **Einsatz von Fahrzeugen** mit einer höheren, als in der Leistungsbeschreibung geforderten Euro-Norm

bewerten. Ebenfalls kommt eine positive Bewertung von über die Anforderung an die Leistungsbeschreibung hinausgehenden **Schulungskonzepten** in Frage.

Weiterführende Informationen

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und –mitteln (<https://www.umweltbundesamt.de/reinigungsdienstleistungen-mittel>)

Cleanright (<https://www.cleanright.eu/de/reinigung-hygiene.html>)

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Kompass Nachhaltigkeit zur Reinigung <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/produktgruppen/reinigung>

Siegelklarheit https://www.siegelklarheit.de/siegelverzeichnis#/wasch-reinigungsmittel;sort:rating_desc